Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 25.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 424 ausgegeben am 27. November 2026

Verordnung

vom 24. November 2026

über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung

Aufgrund von Art. 77 des Gesetzes vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

Art. 1

Renten

1) Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 68 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird auf 1 245 Franken festgesetzt.

2) Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um (1 245 - 1 225) / 1 225 = 1.6 % (gerundet) erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2027 gültigen Rententabellen.

3) Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 2

Indexstand

Die nach Art. 1 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 232.7 Punkten. Dieser stellt nach Art. 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung den Mittelwert dar aus:

a) 204.4 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 218.8 Punkten (September 1 977 = 100);

b) 261.0 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindexes von 2 620 Punkten (Juni 1 939 = 100).

Art. 3

Andere Leistungen

Neben den Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auch die Ansätze in den übrigen Gesetzen und Verordnungen, die in ihrer Höhe vom Mindestbetrag der vollen Altersrente nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung abhängen, entsprechend erhöht.

Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 12. November 2024 über die Anpassung der Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die Lohn- und Preisentwicklung, LGBl. 2024 Nr. 400;

b) Verordnung vom 12. März 1991 über die Ausrichtung einer Teuerungszulage auf die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung für das Jahr 1991, LGBl. 1991 Nr. 25.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin